



Reglement zum zweckgebundenen Fonds «Weiterbildung»

Formelle Grundlage

Die GV vom 2. Juli 2020 hat die Errichtung des zweckgebundenen Fonds beschlossen.
Die Grundlage ist Art. 12 Finanzen der Statuten vom 1. Januar 2017.

Zweck

Bereitstellung finanzieller Mittel für

- a) die Ausarbeitung und Entwicklung von Grund- und Weiterbildungsangeboten.
- b) Erfüllung der Rückvergütungen an Kurs- teilnehmerInnen aus dem Kreis der Mitglieder.
Die Rückvergütung erfolgt gegen Vorlage eines Teilnahmenachweises des Lehrgangs bzw. dessen Module.

Finanzierung

Die Mitglieder leisten einen einmaligen Beitrag in der Höhe von 200 Franken ohne MwSt.
Das Beitragsreglement wird ergänzt mit Art. 4.
Neubeitretende Firmen entrichten den einmaligen Beitrag von 200 Franken ohne MwSt bei Eintritt.
Austretende Firmen haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Der Vorstand kann über einen Übertrag von Mitteln zugunsten des zweckgebundenen Fonds entscheiden.

Fondsmanagement

Zuständig für das Fondsmanagement ist die Geschäftsstelle von Küche Schweiz.

Rechenschaftspflicht

Es erfolgt eine separate Buchführung über Ein- und Auszahlungen.

Die Geschäftsstelle informiert im Rahmen der Jahresrechnung die GV.

Auflösung

Die GV entscheidet über eine Auflösung des zweckgebundenen Fonds.

Die Rückzahlung erfolgt ausschliesslich an die Mitglieder zu gleichen Teilen.

Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde durch den Vorstand von Küche Schweiz anlässlich seiner Sitzung vom 16. Juli 2020 genehmigt und tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Ebikon, 20. Juli 2023

Der Präsident
Marc Herzog

Der Vizepräsident
Alain Bühler